



**Antrag der Fa. JUWI Energieprojekte GmbH**

**Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage,  
Gemarkung Olsbrücken (Schößbusch)**

**Niederschrift zum Erörterungstermin  
am 13.09.2016**

<b><u>Ort:</u></b>	Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstr. 11 in 67659 Kaiserslautern Großer Sitzungssaal, 5. OG
<b><u>Tag:</u></b>	Dienstag den 13.09.2016
<b><u>Beginn:</u></b>	10:00 Uhr
<b><u>Ende:</u></b>	11:58 Uhr
<b><u>Gegenstand:</u></b>	Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, Gemarkung Olsbrücken (Schößbusch) und fristge- recht eingelegten Einwendungen
<b><u>Antragstellerin:</u></b>	Fa. JUWI Energieprojekte GmbH
<b><u>Einwender:</u></b>	Bürgerinitiative Gegenwind Ortsgemeinde Niederkirchen NaBu Ortsgruppe Weilerbach
<b><u>Teilnehmer:</u></b>	Verhandlungsleiter René Mar, Leiter Untere Immissionsschutzbehörde Schriftführerin Kerstin Koppenhöfer, Untere Immissionsschutzbehörde weitere Teilnehmer sind der Anwesenheitsliste zu entnehmen
<b><u>Anlagen:</u></b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Anwesenheitsliste</li><li>2. Informationsblatt zum Erörterungstermin</li><li>3. Projektpräsentation von JUWI</li><li>4. Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen</li></ol>

## 1. Eröffnung des Termins und Begrüßung der Teilnehmer

Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin mit einer kurzen Begrüßung der Anwesenden.

Er weist darauf hin, dass der Erörterungstermin zur Erstellung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet wird. Diese Aufnahme wird nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens gelöscht.

Anschließend folgt eine Vorstellungsrunde aller Anwesenden (Name und Funktion) mit der Bitte sich in die ausliegende Anwesenheitsliste (Anlage Nr. 1) einzutragen.

Im Block der Einwender stellt sich Herr Keller vor. Er gehöre nicht zu den Einwendern, sei allerdings lokalpolitisch tätig und gehöre durch seinen Wohnort zu den Betroffenen. Der Verhandlungsleiter weist Herr Keller ausdrücklich darauf hin, dass er nicht zu den Beteiligten des Erörterungstermins gehört, sondern dem Personenkreis Publikum angehört. Dies bedeutet, dass er in heutigem Termin kein Wortrecht hat, es sei denn der Verhandlungsleiter erteilt ihm das Wort. Herr Keller ist dies bekannt und er erklärt sich einverstanden.

## **2. Gegenstand, Zweck und Anmerkungen**

Gegenstand des Erörterungstermins ist der Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage, Gemarkung Olsbrücken (Schößbusch) der Fa. JUWI Energieprojekt GmbH vom 13.04.2016 und gegen das Projekt fristgerecht eingelegte Einwendungen der Bürgerinitiative Gegenwind vom 18.08.2016 einschließlich des Nachtrags vom 22.08.2016, der Ortsgemeinde Niederkirchen vom 18.08.2016 und der Ortsgruppe Weilerbach des NaBu vom 22.08.2016. Alle Einwender sind erschienen.

Der Antrag und die Einwendungen sind den Anwesenden bekannt.

Der Verhandlungsleiter fasst für alle Anwesenden den Zweck und Ablauf eines Erörterungstermins zusammen. Insbesondere weist er auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins hin, da entscheidungserhebliche fristgerecht eingelegte Einwendungen vorliegen.

Er stellt den Einwendern frei, ihre Einwendungen vor der Diskussion noch einmal in eigenen Worten vorzutragen und gegebenenfalls zu präzisieren.

Alle Einwender erklären, dass mit dem vorgelegten Schriftsatz eine ausreichende Stellungnahme erfolgt ist und verzichten auf einen eigenen Vortrag. Sie behalten sich das Recht vor in der Diskussion noch detailliert zu den einzelnen Punkten das Wort zu ergreifen.

## **3. Durchführung des Erörterungstermins**

### (1.) Kurzvorstellung des Projekts

Die Antragstellerin stellt in einer kurzen Präsentation die Eckdaten ihres Vorhabens vor. Die Präsentation ist als Anlage Nr. 3 enthalten.

### (2.) Erörterung der Einwendungen

Die Einwendungen der Bürgerinitiative Gegenwind und Ortsgemeinde Niederkirchen sind wortgleich. Die Einwendung des NaBu deckt sich inhaltlich mit dem Themenbereich Naturschutz der beiden anderen Einwendungen. Aus diesem Grund werden alle Einwendungen thematisch zusammengefasst. Eine Zusammenfassung und Gliederung der einzelnen Punkte kann im Anlage Nr. 4 gefunden werden. Die einzelnen Einwendungen wurden anhand einer Präsentation an der Leinwand kurz zusammengefasst vorgetragen und anschließend von der Antragstellerin, den Fachbehörden und den Einwendern erörtert.

Der erste Punkt in den Einwendungen unter dem Titel „Sachverhalt und Retrospektive“ ist lediglich eine Historie des vorliegenden Projekts und der ortspolitischen Entwicklungen zu dem Thema Windenergie und somit nicht Gegenstand des immissionsrechtlichen Verfahrens. Des Weiteren ist die vorgetragene kommunale Bauleitplanung ausschließlich Angelegenheit der Gemeinde. Eine Normenverwerfungskompetenz der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt nicht vor.

Weiter liegen folgende Themenbereiche in den Einwendungen vor:

#### a) Planungsrecht

zu Punkt 2) und Punkt 3), Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP:

Es wurde eingewandt, dass eine Genehmigung des Projektes nicht erfolgen könne, da die geplanten Änderungen des LEP, die Erhöhung des Mindestabstands auf 1.000 m und die Bindungswirkung des Konzentrationsgebots, nicht eingehalten werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass es sich bei den geplanten Änderungen noch nicht um in Aufstellung befindliche Ziele der Landesplanung handelt.

Die im Koalitionsvertrag vorgetragenen Absichten entfalten erst Bindungswirkung, wenn ein Beschluss des Ministerrats vorliegt und sich der Entwurf in der Anhörung befindet. Bislang liegt er nicht vor.

Doch selbst wenn ein solcher Beschluss vorliegen sollte, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele zunächst nur auf der Ebene der Planungsverfahren relevant. Ohne eine Konkretisierung überwiegen die geplanten Ziele der Landesplanung nicht eine bestehende Satzung, den Bebauungsplan.

Der vorliegende Bebauungsplan entfaltet zudem einen gewissen Vertrauensschutz.

Zumal der Bebauungsplan dem Konzentrationsgebot bereits jetzt genügt, denn er weist insgesamt vier Baufenster für Windkraftanlagen aus. Ob diese tatsächlich entstehen, ist nicht Teil der Landesplanung.

Auch der Vortrag, dass die Planungsgemeinschaft Westpfalz bestätigt habe, dass der geplante LEP wahrscheinlich ab März/April 2017 gelte und es noch strittig sei, welches Recht anwendbar sei, greift nicht auf das immissionsrechtliche Verfahren durch. Im immissionsrechtlichen Verfahren sind Entscheidungen auf die tatsächlich geltende Rechtslage abzustellen und nicht eine prognostische Entscheidung zu treffen.

Insgesamt gesehen hindern die Änderungsabsichten nicht die Rechtskraft des aktuellen Bebauungsplans und dessen Vorgaben sind von der geplanten Anlage erfüllt.

zu Punkt 4), Flächennutzungsplan der VG Otterbach-Otterberg:

Das der im Fusionsgesetz vorgesehene gemeinsame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sich noch nicht in Planung befindet, ist ausschließlich eine Entscheidung der Verbandsgemeinde.

Es besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen durch einen Flächennutzungsplan zu steuern, zumal sie vom Gesetzgeber als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich vorsehen sind.

Das in den Einwendungen vorgetragene Anpassungsgebot für Bauleitpläne greift nur, wenn sich die Raumentwicklung gerade im Planungsverfahren befindet, dies setzt zumindest ein Aufstellungsbeschluss voraus.

Dass noch kein solcher vorliegt, wurde vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Herr Westrich, bestätigt. Die vorgetragenen Planungsabsichten, können dem Vorhaben nicht entgegen gehalten werden.

Letztendlich ist das Fehlen oder eine wäge Planungsabsicht der Verbandsgemeinde kein Punkt der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

zu Punkt 16), Rücksichtnahme:

Der Einwand, dass die bestehenden Altanlagen die Gemeinde Wörsbach mehr belasten als die Gemeinde Olsbrücken ist nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens.

Die bestehenden Altanlagen wurden im Rahmen der in § 35 BauGB vorgesehenen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich genehmigt und nachträglich durch den Bebauungsplan gesichert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Altanlagen waren alle notwendigen Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt. Eine Überprüfung dessen findet im jetzigen Verfahren nicht statt.

b) Gewerbeaufsicht

zu Punkt 8) und Punkt 9) Schallprognosen und Schallgutachten:

Es wurde eingewandt, dass im Rahmen der Bearbeitung der Schallprognosen und des Schallgutachtens nicht die tatsächliche Schallbelastung zugrunde gelegt wurde, sondern lediglich die genehmigten Werte der Altanlagen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass bei Altanlagen, die in der Genehmigung vorgegebenen Werte auch nach Oberflächenerosion der Rotorblätter und der Turmwandung vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind.

Sollten sich die Werte tatsächlich ändern, muss man an die Betreiber herantreten, dass Maßnahmen getroffen werden um wieder die genehmigten Grenzwerte einzuhalten.

Im Hinblick auf den Bau einer neuen Anlage dürfen nach Aussage der Fachbehörde im Rahmen der Schallprognose und des Schallgutachtens nur die genehmigten Werte herangezogen werden. Eine tatsächliche Erhöhung der Lautstärke ist vom Betreiber wieder zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Gutachten die genehmigten Werte der Altanlagen zugrunde gelegt.

Für sich genommen hat die geplante Großanlage natürlich andere Werte als eine einzelne kleinere Anlage des bereits bestehenden Anlagentyps. Allerdings werden die Schallprognose und das Schallgutachten gerade deshalb angefertigt, um zu sehen, ob die Grenzwerte im Rahmen des Zusammenspiels der geplanten und vorhandenen Anlagen trotzdem eingehalten werden. Nach dem Gutachten werden auch die Grenzwerte eingehalten werden können.

Grundsätzlich wird der unterschiedlichen Schallausbreitung durch Wind- und Wetterverhältnisse dadurch Rechnung getragen, dass zur Einhaltung der Grenzwerte immer ein Worst-Case-Szenario, das heißt die höchste Belastung, herangezogen wird. Im Normalbetrieb sind dann niedrigere Werte die Regel.

Demnach basieren die angefertigten Gutachten auf der richtigen Grundlage. Alle dort angegebenen Werte sind nicht zu beanstanden.

zu Punkt 10) und 11), Immissionsrichtwerte:

Die Heranziehung unterschiedlicher Immissionsrichtwerte in verschiedenen Ortslagen wird bemängelt.

Grundsätzlich beruht das Schallgutachten auf Messungen an Immissionsorten. Diese Immissionsorte werden mit Hilfe der betroffenen Gemeinde mit Hinblick auf die größte Betroffenheit festgelegt.

Die Immissionsorte sowohl in Wörsbach als auch in Olsbrücken liegen in reinen Wohngebieten und Mischgebieten. Die Gebietsformen wurden von den Gemeinden festgelegt. Für diese unterschiedlichen Gebietsformen sind nach der TA-Lärm verschiedene Grenzwerte einzuhalten.

Die vorliegenden Grenzwerte sind entsprechend des Gebietstyps herangezogen worden. Es bestehen keine Einwände von Seiten der Fachbehörde.

zu Punkt 12), Infraschall und tieffrequente Geräusche:

Im Bereich Infraschall und tieffrequente Geräusche wurde eingewandt, dass mögliche gesundheitliche Schäden nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Abstand von 1.000 m sei noch zu gering um gesundheitliche Schäden auszuschließen.

Auch für diesen Schallbereich ist die TA-Lärm heranzuziehen. Durch dauerhafte Rechtsprechung wurde die TA-Lärm immer wieder als geltende Norm bestätigt. Sie wird von der zuständigen Fachbehörde auch als Regelwerk herangezogen.

Dass es im Rahmen der Fortentwicklung immer wieder zu Änderungen kommt, z.B. die derzeitige Überarbeitung der DIN 45680, führt nicht zur Ungültigkeit. Bis die Änderungen rechtskräftig sind, bleiben die bisherigen Grenzwerte, auch die der DIN 45680, wirksam.

Das in der TA-Lärm DIN 45680 der Frequenzbereich des Infraschall bislang nicht erfasst ist, ist dem geschuldet, dass sowohl Studien als auch Rechtsprechung den Infraschall nicht als gesundheitsschädlich werten, da er sich unterhalb des menschlichen Wahrnehmungsbereich befindet.

Gegenteilige Studien sind bekannt, führten aber bislang nicht zu gegenteiligen Erkenntnissen.

Die Anlage entspricht den derzeitigen Regelungen.

zu Punkt 13), Schattenwurf:

Im Bereich Schattenwurf kommt es unstreitig zu Überschreitungen.

Die Antragstellerin unterbreitet zur Einhaltung der Grenzwerte den Vorschlag eine Abschaltautomatik zu installieren.

Dem Vorwurf, dass dies ein Unternehmen willkürlich installieren kann, entkräftet die Fachbehörde, die eine solche Technik als Auflage der Genehmigung fordert und einen Nachweis über deren Funktionsfähigkeit verlangt.

Zusätzlich erklärt die Antragstellerin, dass zur Abschaltautomatik eine einsehbare Protokollführung gehört und somit regelmäßige Überprüfungen stattfinden werden.

Mit einer solchen Auflage steht die Überschreitung einer Genehmigung der Anlage nicht entgegen.

c) Bauaufsicht

zu Punkt 14) und Punkt 15), Baunutzungsverordnung und Eisabwurf

Die geplante Windkraftanlage wird mit den Rotorblättern einen Wirtschaftsweg überstreichen. Nach Ansicht der Einwender stelle dies ein besonderes Gefährdungspotential dar und sei nach der Baunutzungsverordnung nicht erlaubt.

Entsprechend erhöhe sich das Gefährdungspotential durch den jahreszeitenbedingten Eisabwurf.

Zuerst ist festzuhalten, dass die Baunutzungsverordnung grundsätzlich das Überstreichen der Rotorblätter einer Windenergieanlage über einen Wirtschaftsweg nicht verbietet.

Des Weiteren gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan, in dem das Baufenster für die Windenergieanlage über den Wirtschaftsweg gelegt wurde. Innerhalb des Baufensters dürfen sich die Rotorblätter der Anlage bewegen. Dementsprechend ist dies bereits bauplanungsrechtlich geklärt.

Es muss zwischen Eisabwurf und Eisabfall unterschieden werden.

Unter Eisabwurf versteht man das Abfallen von Eis von sich bewegenden Rotorblättern, also einer laufenden Anlage.

Eisabfall dagegen ist das Abfallen von Eis von stehenden Rotorblättern, also einer abgeschalteten Anlage.

Es steht bereits fest, dass der Antragstellerin aufgetragen wird, die Gefahr des Eisabwurfs durch Installation eines Blade-Control-Systems erheblich zu minimieren. Diese Abschaltautomatik erkennt falls sich Eis auf den Rotorblättern bildet und schaltet die Anlage ab. Somit kann kein Eisabwurf mehr stattfinden.

Es verbleibt damit das Restrisiko des Eisabfalls. Um auch diese Risiko zu minimieren wird der Antragstellerin als Auflage vorgegeben, mit der Ausrichtung der Anlage und die Einstellung der Abschaltautomatik dafür Sorge zu tragen, dass die Rotorblätter nicht über dem Wirtschaftsweg zum Stehen kommen. Somit wird das Eis mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Ackerland fallen.

Eisabfall lässt sich nie vollkommen ausschließen und gehört zum allgemeinen Risiko hoher Anlagen. Sei es eine Windenergieanlage, eine Brücke oder ein Strommast bzw. -leitung.

Eine Beschilderung, wie bei Altanlagen ohne diese Technik, ist nicht Voraussetzung, da mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mittel die Gefahr für die Nutzer des Wirtschaftsweges so gering wie möglich gehalten wird.

Mit entsprechenden Auflagen steht dieser Punkt einer Genehmigung nicht entgegen.

zu Punkt 17), Erschließung:

Es werden Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit aufgrund der vermeintlich fehlenden gesicherten Erschließung geäußert. Diese Zweifel stützen sich darauf, dass die Transportstudie der Antragstellerin zeigt, dass während der Errichtungsphase nicht der ursprüngliche Anfahrtsweg genutzt werden kann. Der dort vorgeschlagene Ersatzweg führt über einen benachbarten Landkreis und weitere Privatgrundstücke. Genehmigungen für diesen möglichen Anfahrtsweg liegen unstreitig noch nicht vor.

Der Verhandlungsleiter stellt ausdrücklich klar, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung vorgibt, dass die gesicherte Erschließung sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung zu beziehen hat. Dies bedeutet, dass die Anlage zur Wartung mit einem entsprechenden Fahrzeug über einen Weg gesichert sein muss. Der Verkehr während der Bauphase liegt in der Verantwortung des Herstellers. Sollte dieser nicht in der Lage sein entsprechende Genehmigungen und ähnliches für die Dauer der Bauphase zu erhalten, spricht dies nicht gegen eine gesicherte Erschließung der fertiggestellten Anlage.

Hier ist im Bebauungsplan ein Wirtschaftsweg ausdrücklich für die Erschließung vorgesehen. Nach in Augenscheinnahme der zuständigen Fachbehörde ist dieser auch für eine Nutzung durch Wartungsfahrzeuge geeignet.

Die vorgetragene fehlende Erschließung kann so nicht bestätigt werden und beeinträchtigt nicht die Genehmigungsfähigkeit des Antrags.

d) Naturschutz

zu Punkt 5) und Punkt 6), Landschaftsbild und Visualisierung:

Alle Beteiligten sind sich einig, dass eine Windkraftanlage unausweichlich ein Eingriff in das bestehende Landschaftsbild ist.

Entscheidend ist allein die Erheblichkeit des Eingriffs. Die Erheblichkeit richtet sich nach den Eigenschaften des Standorts der geplanten Windenergieanlage. Es handelt sich hier um eine durch den Bebauungsplan für die Windenergie zu nutzende Fläche, und somit nicht um einen Außenbereich des § 35 BauGB. Es besteht eine

Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen. Eine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne eines ausgewiesenen Schutzgebietes liegt nicht vor.

Ein Ausgleich oder Kompensation durch räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich. Allerdings ist im Rahmen des Alzey-Wormser-Modells eine Ersatzzahlung vorgesehen. Diese wird von der Antragstellerin auch zugesichert.

Bezüglich des Vorwurfs der Schönung der Visualisierung durch Panoramaaufnahmen trägt die Antragstellerin vor, dass gerade eine Panoramaaufnahme die Gesamtsituation einfange ohne einen bestimmten Fokus zu bieten. Somit sei dies das geeignetste Mittel, eine Beeinträchtigung wahrzunehmen.

zu Punkt 18), Fachbeitrag Naturschutz IGR:

Grundsätzlich setzt sich der Fachbeitrag Naturschutz aus verschiedenen Gutachten zusammen und wird nach entsprechenden Leitfäden erstellt.

Diese Leitfäden sorgen für einen angemessenen und vergleichbaren naturschutzfachlichen Rahmen, an den sich gehalten werden muss.

Hier wird vor allem die Erfassungsmethode zum Vogelvorkommen angezweifelt.

Nach dem bestehenden Leitfaden erfolgt eine Erfassung aller Brutvögel in einem Radius von 500 m um die geplante Anlage. Für relevante Großvogelarten wird der Radius auf 3.000 m erhöht. Der für den Rotmilan artspezifische Prüfbereich (in dem Nahrungshabitate und andere wichtige Habitate zu prüfen sind) beträgt 4.000 m.

zu Punkt 21) und Punkt 22), Rotmilan, Weißstorch und Wachtelkönig:

(1) Weißstorch:

Es besteht eine künstliche Nisthilfe in Olsbrücken mit dem Zweck der Ansiedlung eines Storchenpaares. In diesem Jahr wurde zwar Interesse für den Nistplatz gezeigt, allerdings hat sich kein Storchenpaar angesiedelt.

Die Einwender argumentieren, dass die zu erwartende Niststätte Anlass geben muss, im Folgejahr 2017 entsprechende Untersuchungen zu veranlassen.

Zurzeit hat die künstliche Nisthilfe artenschutzrechtlich keine Auswirkungen, da keine Belegung gegeben ist. Aus gutachterlicher Sicht kann nur etwas untersucht werden, was tatsächlich vorhanden ist.

Allerdings ist für den Weißstorch ein Mindestabstand von 1.000 m vorgesehen. Die künstliche Nisthilfe liegt 1.300 m vom geplanten Standort. Somit ist der Mindestabstand, auch wenn in den nächsten Jahren eine Belegung erfolgt eingehalten.

(2) Rotmilan:

Im Raum steht ein neu gefundener Greifvogelhorst, bei dem es sich um einen Rotmilanhorst handeln könnte.

Auf Seiten der Einwender wird der in den Einwendungen angegebene Abstand von 800 m zur geplanten Anlage korrigiert. Der Horst liege immer noch in einem 1.500 m Radius um die geplante Anlage. Die Antragstellerin präzisiert die Angabe auf 1.400 m.

Der gefundene Horst wurde durch Beobachtungen und Verfolgen der Rotmilane durch die Bevölkerung entdeckt. Es gibt sogar noch Hinweise auf vier weitere Greifvogelhorste. Die Einwender betonen die Häufigkeit und Detailliertheit der Rotmilanbeobachtungen über dem Hangwald oberhalb des Bahnhof Olsbrücken sowie der Flugbewegungen im Bereich des Anlagenstandortes. Allerdings liegt eine Dokumentation über die einzelnen Sichtungen, das Revierverhalten und das Auffinden des Horstes bislang nicht vor.

Das vorliegende Gutachten aus dem Jahr 2013 hat kein Rotmilanrevier in einem relevanten Abstand zur Anlage festgestellt

Der gefundene Horst ist ohne jeden Zweifel ein Greifvogelhorst. Allerdings hat die Antragstellerin Zweifel, ob es sich bei diesem um einen Rotmilanhorst handelt. Der beauftragte Gutachter gibt an, er habe bei der im August 2016 stattgefundenen Begehung keinen Hinweis auf ältere Jungvögel, bzw. eine in diesem Jahr stattgefundenen Brut gefunden. Die Merkmale des Horsts lassen eher auf einen Mäusebussard schließen, da im Horst 2-4 Buchenzweige gefunden wurden. Erkenntnisse aus den Vorjahren liegen dem Gutachter nicht vor.

Allerdings genügen diese Anzeichen auch nicht, um den Rotmilan auszuschließen.

Insgesamt ist mit den vorliegenden Hinweisen und Beobachtungen zurzeit keine abschließende Klärung möglich.

Die zuständige Fachbehörde gibt an, dass diese Problemstellung einer intensiven Prüfung bedarf und das dafür alle verfügbaren Daten und Beobachtungen zusammenzutragen seien.

(3) Wachtelkönig:

Im Jahr 2016 wurden bislang unbekannte Reviere des Wachtelkönigs in Nähe der geplanten Windenergieanlage entdeckt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Wachtelkönig auch in direkter Umgebung der Anlage vorkommen könnte.

Bislang wurde der Wachtelkönig in der Habitatsanalyse nicht berücksichtigt und müsse ergänzend untersucht werden.

Bis 2013 seien keine Hinweise auf einen Wachtelkönigbestand vorhanden. Grundsätzlich entsprechen die Flächen um die Anlage nicht dem bevorzugten Habitat des Wachtelkönigs. Sie bestehen zu 80% aus Ackerflächen und Aufforstungsflächen. Der Wachtelkönig bevorzuge Biotop in Verbindung mit Wasser, beispielsweise feuchte Wiesen.

Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Überprüfungsradius vom 500 m um die Anlage wird von der zuständigen Fachbehörde abgelehnt. Es muss ein größerer Radius um die Anlage zur Überprüfung herangezogen werden. Für die Vorgehensweise wird eine Abstimmung mit dem LfU Rheinland-Pfalz vorgeschlagen.

Die vorliegenden Unterlagen zu den neuen Wachtelkönigrevieren werden der Antragstellerin von der zuständigen Fachbehörde zur Verfügung gestellt.

zu Punkt 19), Fachgutachten BFL, Fledermaus Konfliktpotenzial:

Der Vorwurf des Heranziehens veralteter Quellen wird von der Antragstellerin bestritten. Es werden insgesamt Literaturquellen aus den letzten 15 Jahren herangezogen.

Von der zuständigen Fachbehörde werden ggfls. sachgerechte Auflagen in Form von Betriebszeiteinschränkungen und Monitoring vorgesehen. Diese werden im Wesentlichen auch bereits in dem Gutachten aufgeführt und richten sich nach dem bestehenden Leitfaden.

e) Sonstiges

zu Punkt Nr. 7, Flugsicherheit:

Die von den Einwendern vorgetragene Gefährdung der Flugsicherheit bezüglich der Bundeswehr wurde von Seiten der Bundeswehr nicht bestätigt. Im Genehmigungsverfahren gab die Bundeswehr im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange eine positive Stellungnahme ab. Auch wurde seitens des Landesbetriebs Mobilität Referat Luftverkehr die luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG erteilt.

zu Punkt 20, Befangenheit:

Der Verhandlungsleiter stellt klar, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Zweifel an der Neutralität eines Gutachters die Stellungnahme des betroffenen Gutachters zurückgewiesen wird. Hier hatte die Genehmigungsbehörde keinerlei Zweifel an der Neutralität von Frau Lürer im Rahmen ihrer Tätigkeit für IGR.

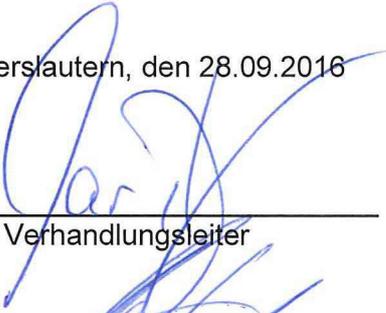
**4. Beendigung des Erörterungstermins**

Der Verhandlungsleiter beendet um 11:58 Uhr den Erörterungstermin mit dem Fazit, dass die Themenblöcke Planungsrecht, Gewerbeaufsicht, Bauaufsicht und Sonstiges allumfänglich abgehandelt sind und der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Im Themenblock Naturschutz wurden die Bedenken der Einwender gerade zu dem Vorkommen des Rotmilans und Wachtelkönigs ausführlich erörtert. Sowohl die Antragstellerin als auch die Genehmigungsbehörde werden unter Berücksichtigung der noch zu klärenden Punkte eine Entscheidung treffen.

Den Beteiligten wird eine Abschrift der Niederschrift zugestellt.

Kaiserslautern, den 28.09.2016



---

Mar, Verhandlungsleiter



---

Koppenhöfer, Schriftführerin